

Masernschutznachweis für Schülerinnen und Schüler

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft trat. Es erweitert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes an hessischen Schulen können Sie hier nachlesen:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulrecht> (Reiter: „Masernschutzgesetz“)

Wie kann der Nachweis erbracht werden?

Der Nachweis kann über ein ärztliches Attest, den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle erfolgen. Füllen Sie die untenstehenden Felder aus und heften Sie eine **Kopie des jeweiligen Nachweises** dazu. Das Dokument geben Sie über Ihr Kind dann an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.

Von den Eltern auszufüllen:

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Nachweis über den Masernschutz durch:

- Impfausweis / Impfbescheinigung
- Ärztliche Bescheinigung
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Immunität oder medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Hiermit bestätige ich den Masernschutz meines Kindes. Ein Nachweis ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten